1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. August 1977	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 77	**Neufassung des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz)** . . . . *GVBl. II 350-6*	335
29. 7. 77	Kinderspielplatzverordnung (KSpVO) . . . . . *GVBl. II 361-66*	349
29. 7. 77	Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Kassel . . . . . *GVBl. II 362-41*	351
29. 7. 77	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts . . . . . *GVBl. II 351-23*	352
28. 7. 77	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung *Ändert GVBl. II 83-26*	358
27. 7. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sitz und den Verwaltungsbezirk der Bergämter . . . . . *Ändert GVBl. II 53-32*	358

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz)*)

Vom 27. Juli 1977

Auf Grund des Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102) in der vom 26. Mai 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 27. Juli 1977

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 350-6

Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 27. Juli 1977

Erster Abschnitt

Die Kammern

§ 1

Die Landesärztekammer Hessen, die Landeszahnärztekammer Hessen, die Landestierärztekammer Hessen und die Landesapothekerkammer Hessen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Satzungen.

§ 2

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte und Medizinalassistenten, Zahnärzte und staatlich anerkannten Dentisten, Tierärzte und Apotheker an, die in Hessen ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 16) tätigen Berufsangehörigen. Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, steht der freiwillige Beitritt offen.

(2) Jeder Kammerangehörige hat sich spätestens binnen eines Monats nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der zuständigen Kammer anzumelden; er hat ihr ferner die Beendigung seiner Berufsausübung, den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie ihren Ladungen Folge zu leisten.

§ 3

Die Kammern können Untergliederungen errichten.

§ 4

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen, soweit nicht bei öffentlichen Bediensteten die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten gegeben ist,
2. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
3. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt,
4. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
5. auf Ersuchen von Behörden zu einschlägigen Fragen Gutachten zu erstatten, Sachverständige namhaft zu machen und zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Die Kammern können durch Satzung Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen für Kammerangehörige und deren Familienmitglieder schaffen. Die Landesapothekerkammer kann durch Satzung auch eine Einrichtung zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren in Apotheken tätigen pharmazeutischen Mitarbeitern und solchen mit und ohne Familie schaffen (Gehaltsausgleichskasse).

§ 5

Die Behörden leisten den Kammern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. Die Kammern sind ihrerseits zur Unterstützung der Behörden in gleicher Weise verpflichtet. Verwaltungsgebühren werden hierbei nicht erhoben; bare Auslagen werden erstattet.

§ 6

Die Kammern erheben von den Kammerangehörigen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung.

§ 7

Kammerangehörige, die ihrer Meldepflicht (§ 2 Abs. 2) oder den aus der Satzung sich ergebenden sonstigen Pflichten nicht nachkommen, können nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auf Grund der Satzungen im Einzelfall mit einem Ordnungsgeld bis zum Betrage von eintausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

(1) Rückständige Beiträge sowie Ordnungsgelder werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Vollstreckungstitel sind die von den Kammern aufgestellten, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Rückstandsverzeichnisse. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde, in der der Kammerangehörige seinen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.

(2) Die Gemeinde erhält zur Deckung der ihr durch die Vollstreckungshilfe erwachsenden Mehrausgaben außer den Vollstreckungskosten eine Hebegebühr in Höhe von fünf vom Hundert des eingezogenen Betrages.

Zweiter Abschnitt

Die Organe der Kammern

§ 9

Organe der Kammern sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

(1) Die Delegiertenversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die

Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Land bildet einen Wahlkreis.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
3. wem gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
4. wer gemäß § 44 Abs. 2 das Wahlrecht dauernd verloren hat.

(3) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden.

(4) Wählbar zur Delegiertenversammlung ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige.

§ 11

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister nach Anhörung der Kammern die Wahlordnung.

(2) Die Kammern tragen die Wahlkosten.

§ 12

(1) Die Delegiertenversammlung tritt spätestens drei Monate nach der Wahl zusammen.

§ 13

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Kammer, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Nicht übertragen kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. die Geschäftsordnung,
2. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Satzung,
4. die Berufsordnung einschließlich der Weiterbildungsordnung und der Vorschriften über die Praxisankündigung,
5. die Schlichtungsordnung,
6. die Beitragsordnung,
7. die Feststellung des Haushaltsplanes,
8. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte.

(2) Satzung, Berufsordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und mindestens drei Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung. Er bereitet die Sitzung der Delegiertenversammlung vor und führt die von ihr gefaßten Beschlüsse aus.

§ 15

(1) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen — abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer — der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden.

Dritter Abschnitt

Die Staatsaufsicht

§ 16

(1) Die Kammern unterstehen der Staatsaufsicht.

(2) Aufsichtsbehörde ist der zuständige Minister. Seine Aufsicht erstreckt sich auf die Innehaltung der Gesetze und der Satzung. Er kann Beschlüsse, die ihnen widersprechen, aufheben.

(3) Die Vorschriften über die Gemeindeaufsicht gelten entsprechend.

§ 17

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von den Kammern Aufschluß über ihre Angelegenheiten verlangen.

(2) Zu Tagungen der Delegiertenversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen, ihr Vertreter ist jederzeit mit seinen Ausführungen zu hören.

(3) Eine Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde darum ersucht.

Vierter Abschnitt

Die Berufsausübung

§ 18

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 19

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, am Notfalldienst teilzunehmen,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 20

Das Nähere zu § 19 regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere zu § 19 Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und von ihr aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderung oder außergewöhnlicher familiärer Belastung sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden kann.

§ 21

Die Berufsordnung kann im Rahmen des § 18 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. der Praxis- und Apothekenankündigung,
4. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
5. der Durchführung von Sprechstunden und der Offenhaltung von Apotheken,
6. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
7. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
8. der Werbung,
9. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
12. der Ausbildung von Personal.

Fünfter Abschnitt

Die Weiterbildung

Erster Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Kammerangehörige dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf zusätzlich erworbene Kenntnisse in einem anderen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

§ 23

(1) Die Bezeichnungen nach § 22 bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies die wissenschaftliche Entwicklung oder eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erfordern. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften zu beachten.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Gemeinschaften der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 24

(1) Eine Bezeichnung nach § 22 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten gleichzeitig geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 25

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(2) Die Weiterbildung in einem Gebiet darf drei Jahre nicht unterschreiten.

(3) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet kann teilweise auch als Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem es zugehört.

(4) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte oder der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie

vorgeschrieben sind. Die zuständige Kammer kann von Satz 2 und Satz 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist; die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten nicht anrechnungsfähig.

(7) Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 22 erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(8) Das Nähere, insbesondere die Dauer und den Inhalt der Weiterbildung im einzelnen, regeln die Kammern in Weiterbildungsordnungen.

§ 26

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammerangehörigen nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

(4) Ermächtigung und Zulassung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Kammerangehörigen an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 27

(1) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die zuständige Kammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(2) Die zuständige Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

§ 28

(1) Die Anerkennung nach § 24 Abs. 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Bei der Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden; insoweit wird auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(2) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuß durchgeführt. Dem Ausschuß gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde kann bei der Prüfung anwesend sein.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung in dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 22) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Ausschuß sowohl die vorgelegten Zeugnisse über Inhalt, Umfang und Ergebnis der einzeln durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.

(6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.

(7) Wer in einem von § 25 und § 26 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung

kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

(8) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 24 Abs. 1 Satz 1.

§ 29

Die Anerkennung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 7 und 8 kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 30

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt.

(2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

(3) Wer eine Bezeichnung nach § 22 führt und in eigener Praxis als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt tätig ist, hat gemäß § 19 grundsätzlich am allgemeinen Notfalldienst teilzunehmen. Er hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des allgemeinen Notdienstes fortzubilden.

§ 31

(1) Die Weiterbildungsordnung wird von der jeweils zuständigen Kammer erlassen; sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 22 beziehen,
2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 23,
3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 24 Abs. 2 nebeneinander geführt werden dürfen,
4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 25, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 28 Abs. 6,
5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung und für den Widerruf der Ermächtigung nach § 26 Abs. 2 und 4,
6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 26 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind,
7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 28 Abs. 1 und das Nähere über die Prüfung nach § 28 Abs. 5,
8. das Verfahren zur Rücknahme der Anerkennung nach § 29.

§ 32

Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, daß die in diesem Gesetz und in der jeweiligen Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

Zweiter Titel

Die Weiterbildung der Ärzte

§ 33

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landesärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Medizin,
2. Operative Medizin,
3. Nervenheilkundliche Medizin,
4. Theoretische Medizin,
5. Ökologie,
6. Methodisch-technische Medizin

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnungen sind unbeschadet des Abs. 1 auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin" und „Öffentliches Gesundheitswesen".

(3) Abweichend von § 24 Abs. 2 darf die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin" nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden; das gilt entsprechend für das Führen der Bezeichnung „Praktischer Arzt".

§ 34

(1) Die Weiterbildung nach § 25 Abs. 7 umfaßt für Ärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Unbeschadet der §§ 25 bis 28 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet

„Öffentliches Gesundheitswesen" die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin" sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann abweichend von § 26 Abs. 1 teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen" wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 26 Abs. 1 setzt voraus, daß

1. Zahl der Patienten und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterzubildenden Arzt die Möglichkeit geben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Satz 1 gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 35

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

Dritter Titel

Die Weiterbildung der Zahnärzte

§ 36

(1) Für Zahnärzte ist § 22 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen dürfen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) hinweisen.

(2) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Landeszahnärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde,
2. Operative Zahnheilkunde,
3. Präventive Zahnheilkunde

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(3) Gebietsbezeichnung ist unbeschadet des Abs. 2 auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen".

§ 37

(1) Die Weiterbildung nach § 25 Abs. 7 umfaßt für Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Unbeschadet der §§ 25 bis 28 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen" die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Kliniken oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen" wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung oder Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Zahl der Patienten und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterzubildenden Zahnarzt die Möglichkeit geben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Satz 1 gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 38

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

Vierter Titel

Die Weiterbildung der Tierärzte

§ 39

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landestierärztekammer in den Fachrichtungen

1. Theoretische Veterinärmedizin,
2. Tierhaltung und Tiervermehrung,
3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
4. Klinische Veterinärmedizin,
5. Methodisch-technische Veterinärmedizin,
6. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnungen sind unbeschadet des Abs. 1 auch die Bezeichnungen „Allgemeine Veterinärmedizin" und „Öffentliches Veterinärwesen".

(3) Abweichend von § 24 Abs. 2 darf die Bezeichnung „Allgemeine Veterinärmedizin" nicht neben der Bezeichnung „Praktischer Tierarzt" geführt werden. Die Bezeichnung „Praktischer Tierarzt" darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden. § 30 Abs. 1 findet auf Tierärzte keine Anwendung.

§ 40

(1) Die Weiterbildung nach § 25 Abs. 7 umfaßt für Tierärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere, im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der veterinärmedizinischen Belange der Umwelthygiene und des Tierschutzes.

(2) Abweichend von §§ 25 bis 28 umfaßt die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen"

1. den Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt und
2. eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischbeschau.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen" wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Zahl der Tiere und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterzubildenden Tierarzt die Möglichkeit geben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Satz 1 gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

§ 41

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

Fünfter Titel

Die Weiterbildung der Apotheker

§ 42

Bezeichnungen nach § 22 bestimmt die Landesapothekerkammer, wenn nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften die Einführung von Bezeichnungen geboten ist. In diesem Fall sind in einer Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer die Bezeichnungen sowie die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung unter Berücksichtigung der §§ 22 bis 32 festzulegen.

Sechster Abschnitt

Die Berufsgerichtsbarkeit

§ 43

(1) Verstöße von Kammerangehörigen gegen ihre Berufspflichten werden im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet. Verfahren, die beim Berufsgericht anhängig sind, werden fortgeführt, auch wenn der Beschuldigte seinen Beruf außerhalb Hessens weiter ausübt.

(2) Ein berufsgerichtliches Verfahren entfällt gegen Kammerangehörige, die als Beamte einer Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen.

(3) Sind seit einem Verstoß gegen Berufspflichten, der keine schwerere berufsgerichtliche Maßnahme als Warnung, Verweis, zeitweilige Entziehung des Wahlrechts oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat.

§ 44

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Warnung,
2. Verweis,
3. zeitweilige Entziehung des Wahlrechts,
4. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
5. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker auszuüben.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 Nr. 5 hat den dauernden Verlust des Wahlrechts zur Folge.

(3) Auf Verweis, Wahlrechtsentziehung und Geldbuße kann nebeneinander erkannt werden.

(4) Auf einstimmigen Beschluß des Berufsgerichts kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung in dem Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 ist die rechtskräftige Entscheidung öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung ist in der Entscheidung zu bestimmen.

§ 45

(1) Erste Instanz ist das bei jedem Verwaltungsgericht gebildete Berufsgericht für Heilberufe.

(2) Rechtsmittelinstanz ist das Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 46

(1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.

(2) Das Landesberufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zwei weiteren Richtern des Verwaltungsgerichtshofs und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.

§ 47

(1) Der Minister der Justiz ernennt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister die Vorsitzenden der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter sowie die weiteren richterlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Er kann sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellen. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Der Minister der Justiz ernennt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister ferner die ehrenamtlichen Beisitzer aus einer Vorschlagsliste der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landesapothekerkammer oder der Landestierärztekammer auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, der Delegiertenversammlung, Angestellte der Kammer oder Medizinal-, Veterinärbeamte oder beamtete Apotheker sein. Sie müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das Amt des Mitglieds eines Berufsgerichts (Landesberufsgerichts) endet, wenn das Mitglied im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren berufsgerichtlichen Maßnahme verurteilt worden ist.

(4) Ein Mitglied des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts ist auf Antrag des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet das Landesberufsgericht.

§ 48

(1) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Beisitzeramtes nur ablehnen, wenn er

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann, oder
4. in den vier vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Kammervorstand.

§ 49

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 50

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts zugezogen werden, wird von den Vorsitzenden durch das Los im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

§ 51

Örtlich zuständig ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Beruf ausübt oder zur Zeit des Berufsvergehens ausgeübt hat.

§ 52

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, oder wird ein Antrag nach § 55 gestellt, so stellt der Kammervorstand Ermittlungen an und teilt dies dem Beschuldigten mit. Mit der Durchführung von Ermittlungen kann der Kammervorstand eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder ein von ihm als geeignet befundenes Kammermitglied betrauen.

(2) Bei der Durchführung von Ermittlungen sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

§ 53

(1) Der Kammervorstand oder die von ihm mit der Durchführung von Ermittlungen betraute Person (§ 52 Abs. 1) kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Der Kammervorstand kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint; über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Kammervorstand von allen Behörden Auskunft und Amtshilfe verlangen.

(3) Dem Beschuldigten ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen bekanntzugeben. Er ist abschließend über die ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu hören; darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Beschuldigte kann sich auch schriftlich äußern. Soweit es ohne Gefährdung der Ermittlungen geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Ermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(4) Beweisanträgen des Beschuldigten ist stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage oder die Bemessung der Maßnahmen nach § 44 von Bedeutung sein können.

§ 54

(1) Soweit der Kammervorstand den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten nicht für begründet hält, stellt er das Ermittlungsverfahren ein. Der Kammervorstand kann das Verfahren auch einstellen, wenn die Schuld gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Ahndung des Berufsvergehens besteht. Das gleiche gilt, wenn die zu erwartende Maßnahme, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Maßnahme, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verstoßes gegen Berufspflichten verhängt worden ist oder die er zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) Stellt der Kammervorstand das Ermittlungsverfahren ein, so teilt er dies dem Beschuldigten und der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Soweit der Kammervorstand nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten für begründet hält, leitet er das berufsgerichtliche Verfahren durch Vorlage einer Anschuldigungsschrift unter Beifügung der Akten beim Berufsgericht ein.

(4) Die Anschuldigungsschrift soll die verletzte Rechtsnorm, die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen Berufspflichten erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zu Ungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm im vorangegangenen Ermittlungsverfahren Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(5) Mit Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren beim Berufsgericht anhängig.

§ 55

Ein Kammerangehöriger kann Ermittlungen gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten zu reinigen.

§ 56

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule als Verteidiger bedienen. Das Berufsgericht kann auch andere geeignete Personen als Verteidiger zulassen. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfange zu wie dem Beschuldigten.

§ 57

Der Kammervorstand kann sich im Verfahren vor dem Berufsgericht durch eine bevollmächtigte, von ihm als geeignet befundene Person vertreten lassen.

§ 58

(1) Der Vorsitzende des Berufsgerichts entscheidet durch Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens vor dem Berufsgericht. Er kann sie ablehnen, wenn er den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten für offensichtlich unbegründet oder das Verfahren für unzulässig hält. Der Beschluß ist zu begründen und dem Kammervorstand sowie dem Beschuldigten zuzustellen. Der Kammervorstand kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde an das Landesberufsgericht einlegen, das endgültig entscheidet.

(2) Hält sich das Berufsgericht für örtlich unzuständig, so hat es die Sache an das zuständige Berufsgericht zu verweisen. Bei der Eröffnung trifft der Vorsitzende diese Entscheidung.

(3) Ist gegen den eines Verstoßes gegen Berufspflichten Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso

muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(4) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, einen Verstoß gegen Berufspflichten enthalten.

(5) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

§ 59

(1) Wird die Eröffnung des Verfahrens nicht gemäß § 58 abgelehnt, so stellt der Vorsitzende des Berufsgerichts dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift und etwaige Nachträge zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

(2) Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Berufsgericht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.

§ 60

(1) Nach Ablauf der in § 59 genannten Frist setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptversammlung an und lädt hierzu den Kammervorstand und den Beschuldigten. Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Kammervorstandes und des Beschuldigten angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für erforderlich hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

(3) Verlangt der Beschuldigte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angaben der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen. Beweisanträge des Beschuldigten und die Verfügung sind dem Kammervorstand mitzuteilen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte sie unmittelbar laden lassen.

(4) Der Kammervorstand kann Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung unmittelbar laden; er hat den Vorsitzenden und den Beschuldigten hiervon zu benachrichtigen.

(5) Der Vorsitzende teilt der Aufsichtsbehörde den Termin zur Hauptverhandlung rechtzeitig mit.

§ 61

(1) Hält der Vorsitzende des Berufsgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Berufsgerichts herbeiführen. In dem Beschluß kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt werden. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Kammervorstand zu hören.

(2) Gegen den Beschluß können der Kammervorstand, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird. Das Berufsgericht ist an seine Entscheidung im Beschlußverfahren nicht gebunden.

(3) Wird gegen den Beschluß nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 62

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, hat er dies rechtzeitig mitgeteilt und läßt er sich auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

(2) Ist der Beschuldigte verhandlungsunfähig, so ist das Verfahren bis zur Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten auszusetzen. Der Vorsitzende kann jederzeit vom Beschuldigten zum Nachweis seiner Verhandlungsunfähigkeit die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 63

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, Vertretern der Aufsichtsbehörde und Mitgliedern des Kammervorstandes sowie von ihm beauftragten Personen ist die Teilnahme gestattet; ihnen ist auf Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das Berufsgericht kann durch Beschluß anderen als den in Abs. 1 genannten Personen die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestatten.

§ 64

(1) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende, beim Landesberufsgericht ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem vorangegangenen Ermittlungsverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; das gilt nicht, soweit der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person beruht, die als Zeuge oder Sachverständiger geladen und erschienen ist. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Sodann werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte, das Gericht und der Kammervorstand auf die Vernehmung verzichten.

(3) Das Berufsgericht kann, wenn es weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder ein Mitglied des Gerichts damit beauftragen oder im Wege der Rechtshilfe ein anderes Gericht darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist dem Kammervorstand Gelegenheit zu geben, Anträge zur Schuldfrage und zur Bemessung der Maßnahmen nach § 44 zu stellen. Sodann sind der Beschuldigte und sein Verteidiger zu hören. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 65

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Berufsgericht kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Verstoß gegen Berufspflichten zur Last gelegt werden, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellen. Wird ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten nicht spätestens eine Woche vor der Hauptverhandlung zugestellt, so können die in diesem Nachtrag dem Beschuldigten zur Last gelegten Anschuldigungspunkte nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zum Gegenstand der Hauptverhandlung und Urteilsfindung gemacht werden. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Berufsgericht nach seiner freien Überzeugung.

(3) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Das Urteil ist von allen Mitgliedern des Gerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(4) Das Urteil ist mit Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten, dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Ist der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten, so ist diesem das Urteil zuzustellen.

§ 66

(1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte ist die Berufung durch den Beschuldigten, den Kammervorstand und die Aufsichtsbehörde zulässig. Legt nur die Aufsichtsbehörde Berufung ein, so führt sie die Berufung im eigenen Namen durch.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht eingeht.

(4) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(5) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 67

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Berufsgerichten entsprechend, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist. § 61 findet keine Anwendung.

§ 68

(1) Das Landesberufsgericht verwirft die Berufung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt ist. Der Beschluß ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer.

(2) Soweit das Landesberufsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht nach § 69 Abs. 1 verfährt. Das Landesberufsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des Berufsgerichts nicht gebunden.

§ 69

(1) Das Landesberufsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Berufsgericht ist insoweit an die

rechtliche Beurteilung des Landesberufsgerichts gebunden.

(2) Werden vor dem Landesberufsgericht im Wege der Nachtragsanschuldigung neue Beschuldigungen erhoben, so kann darüber nur verhandelt und entschieden werden, wenn der Beschuldigte nach ausdrücklichem Hinweis zustimmt.

§ 70

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse des Berufsgerichts ist die Beschwerde an das Landesberufsgericht zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Berufsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Landesberufsgericht eingelegt wird.

(3) Das Berufsgericht kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet das Landesberufsgericht endgültig.

(4) Der Vorsitzende des Berufsgerichts verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 71

(1) Ein Verurteilter kann die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Freisprechung oder eine mildere Maßnahme nach § 44 zu begründen. Die Wiederaufnahme kann ferner beantragt werden, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Landesberufsgericht ohne mündliche Verhandlung.

(3) Ist der Antrag zulässig (Abs. 1), so ordnet der Vorsitzende des Landesberufsgerichts, soweit es nötig ist, die Erhebung der Beweise an.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme fordert er den Kammervorstand und den Verurteilten auf, sich innerhalb einer Frist zu erklären.

(5) Das Landesberufsgericht verwirft den Antrag als unbegründet, wenn sich die darin aufgestellten Behauptungen nicht hinreichend bestätigt haben; andernfalls hebt es die Verurteilung auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Berufsgericht an.

(6) Das Landesberufsgericht kann mit Zustimmung des Kammervorstandes den Verurteilten ohne mündliche Verhandlung sofort freisprechen, wenn genügende Beweise bereits vorliegen.

§ 72

(1) In jeder Entscheidung, die das Verfahren im Rechtszuge beendet, muß bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Sie bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.

(2) Die Gebühr beträgt für jede Instanz zwischen einhundert und dreihundert Deutsche Mark, für das Beschlußverfahren nach §§ 61 und 68 zwischen fünfzig und einhundertfünfzig Deutsche Mark. Das Gericht bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

(3) Als bare Auslagen gelten:

1. Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen,
2. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Berufsgerichte bei Geschäften außerhalb des Sitzes des Berufsgerichts,
3. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
4. Schreibgebühren; § 11 des Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Dem Beschuldigten, der im Berufsgerichtsverfahren verurteilt wird, sind die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(5) Lehnt das Berufsgericht die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 58 ab oder stellt es fest, daß der Beschuldigte nicht gegen die Berufspflichten verstoßen hat, so werden Gebühren nicht erhoben. Die baren Auslagen fallen der Kammer zur Last.

(6) Stellt das Berufsgericht fest, daß ein Verstoß gegen die Berufspflichten nicht erwiesen ist, so gilt Abs. 5. Das Berufsgericht kann aber die baren Auslagen ganz oder zum Teil dem Beschuldigten auferlegen, wenn er sie durch sein Verhalten verursacht hat.

(7) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können ganz oder zum Teil der Kammer auferlegt werden, wenn das Berufsgericht feststellt, daß ein Verstoß gegen die Berufspflichten nicht erwiesen ist. Im Falle des Abs. 5 sind sie ganz der Kammer aufzuerlegen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten der Verteidigung.

(8) Im Falle des § 66 Abs. 1 Satz 2 fallen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Abs. 5, 6 und 7 die Kosten der Staatskasse zur Last.

(9) Die Abs. 4 bis 7 gelten für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht entsprechend.

§ 73

(1) Wenn die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

§ 74

Der Kammervorstand kann die Durchführung von Ermittlungen gemäß § 55 von der Erhebung einer Gebühr in Höhe von einhundert Deutsche Mark abhängig machen. Im übrigen gilt § 72 entsprechend.

§ 75

Hat ein Kammermitglied durch eine vorsätzliche oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige die Durchführung von Ermittlungen veranlaßt, so findet § 469 der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

§ 76

(1) Die Kosten werden durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung sind binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufsgericht für Heilberufe einzulegen. Gegen dessen Entscheid ist die sofortige Beschwerde binnen zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses an das Landesberufsgericht zulässig.

§ 77

(1) Die Entscheidungen der Berufsgerichte werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Berufsgericht zugeht. Endgültige Entscheidungen der Berufsgerichte werden mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

(2) Entscheidungen der Berufsgerichte werden vollstreckbar, soweit sie rechtskräftig geworden sind.

§ 78

(1) Die Einziehung vom Berufsgericht rechtskräftig auferlegter Geldbußen sowie der Gebühren, die gegen den Verurteilten rechtskräftig festgesetzt sind, obliegt der Kammer, der der Verurteilte angehört oder zur Zeit des Berufsvergehens angehört hat.

(2) Geldbußen und Gebühren werden wie rückständige Beiträge und Ordnungsgelder gemäß § 8 beigetrieben. Vollstreckungstitel sind die mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigungen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Die Einziehung beim Berufsgericht entstandener barer Auslagen obliegt dem Berufsgericht. Für die Vollstreckung sind die für das Strafverfahren geltenden Vollstreckungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 79

Zur Ergänzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, die Beratung und die Abstimmung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Berufsgerichtsverfahrens entgegensteht.

§ 80

Die Kammern tragen die sächlichen und die persönlichen Kosten der Berufsgerichte für die Verfahren, die auf ihren Antrag durchgeführt worden sind. In gleichem Maße stehen ihnen die Einnahmen an Kosten und Geldbußen zu; Überschüsse sind nach Ablauf des Rechnungsjahres den Fürsorgeeinrichtungen der Kammern zuzuführen.

Kinderspielplatzverordnung (KSpVO)*)

Vom 29. Juli 1977

Übersicht

Erster Abschnitt

Private Spielplätze für Kleinkinder

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Lage des Spielplatzes
§ 3 Größe des Spielplatzes
§ 4 Beschaffenheit des Spielplatzes
§ 5 Ausstattung des Spielplatzes

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Kinderspielplätze

§ 6 Öffentliche Spielplätze für Kleinkinder
§ 7 Sonstige öffentliche Kinderspielplätze

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten
§ 9 Inkrafttreten

Auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Private Spielplätze für Kleinkinder

§ 1
Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 5 und 8 gelten für private Spielplätze für Kleinkinder, die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Bauordnung erforderlich sind oder auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 oder einer Satzung nach § 118 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung verlangt werden. Sie gelten sinngemäß für Spielplätze für Kleinkinder, die in einem Bebauungsplan als Gemeinschaftanlage festgesetzt sind.

§ 2
Lage des Spielplatzes

(1) Die Spielplätze sollen von den Eingängen der Gebäude, in denen sich die zugehörigen Wohnungen befinden, nicht mehr als 100 m entfernt sein und von den Wohnungen aus eingesehen werden können.

(2) Die Spielplätze müssen von den Kleinkindern gefahrlos über Fußwege ohne Benutzung oder Überquerung von Zu- und Abfahrten oder befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen erreicht werden können. Unmittelbare Zugänge zu Straßen sind zu sichern.

(3) Spielplätze, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen zu Fenstern von Wohn- und Schlafräumen einen Abstand von mindestens 10 m halten.

(4) Die Spielplätze müssen von Anlagen, von denen Gefahren, unzumutbare Nachteile oder Belästigungen ausgehen können, insbesondere von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen des fließenden und des ruhenden Verkehrs, von feuergefährlichen oder auf andere Weise gefährlichen Betrieben und Anlagen und von Standplätzen für Abfallbehälter so weit entfernt oder gegen sie so abgeschirmt sein, daß die Kleinkinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

(5) Von öffentlichen Verkehrsflächen haben die Spielplätze folgende Abstände einzuhalten:

1. mindestens 100 m von Bundesautobahnen oder autobahnähnlichen Straßen,
2. mindestens 40 m von Straßen mit einem mittleren Verkehrsaufkommen am Tage von über 500 Kraftfahrzeugen je Stunde (10% der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge),
3. mindestens 20 m von Straßen mit einem mittleren Verkehrsaufkommen am Tage bis zu 500 Kraftfahrzeugen je Stunde (10% der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge).

Geringere Abstände können zu Straßen, die nur dem Anliegerverkehr für einen engeren Bereich dienen, und bei einer abschirmenden Bebauung zwischen Straße und Spielplatz zugelassen werden. Die Abstände sind vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Bei Ermittlung des Verkehrsaufkommens ist die absehbare Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen. Die Spielplätze sollen zusätzlich durch Anpflanzungen gegenüber den Verkehrsflächen abgeschirmt werden, wenn nicht bereits eine ausreichende Abschirmung durch die Bebauung besteht.

(6) Spielplätze müssen von Abluftöffnungen, die zu Garagen mit mehr als 100 Stellplätzen oder zu umschlossenen Verkehrsanlagen, wie Straßentunnels oder Untergrundbahnen, gehören, einen Abstand von mindestens 10 m einhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Abluft mindestens in einer Höhe von 2,50 m über dem Spielplatz abgeführt wird und die Kinder die Abluftöffnung nicht erreichen können.

*) GVBl. II 361-66

§ 3

Größe des Spielplatzes

(1) Die nutzbare Spielfläche des Spielplatzes muß mindestens 5 m² je zugehöriger Wohnung groß sein. Für Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen sind zusätzlich 2 m² für jeden weiteren Wohn- oder Schlafraum erforderlich.

(2) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche eines Spielplatzes beträgt 40 m².

(3) Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Zugangswege sowie mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzte Flächen gehören nicht zur nutzbaren Spielfläche.

§ 4

Beschaffenheit des Spielplatzes

(1) Die Oberfläche des Spielplatzes ist so herzurichten, daß die Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Spielfläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Regenwasser, das nicht versikkert, muß abfließen können.

(2) Spielplätze mit mehr als 100 m² notwendiger nutzbarer Spielfläche sollen räumlich nach unterschiedlichen Spielarten gegliedert sein. Bei einer notwendigen nutzbaren Spielfläche von mehr als 150 m² soll mindestens ein Fünftel der nutzbaren Spielfläche überdacht sein.

(3) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung oder der Beschattung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen keine Gefahren für die Kleinkinder verursachen. Insbesondere sind giftige oder sonst gefährliche Bepflanzungen auf dem Spielplatz und an seinem Rand unzulässig.

(4) Die Benutzung des Spielplatzes durch Kraftfahrzeuge ist durch bauliche Maßnahmen, wie Absperrungen, zu verhindern. Durch Hinweisschilder ist zu fordern, daß Hunde dem Spielplatz fernzuhalten sind.

§ 5

Ausstattung des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz ist mit einer Sandspielfläche von mindestens 1 m² je zugehöriger Wohnung auszustatten; für Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen sind zusätzlich 0,4 m² für jeden weiteren Wohn- und Schlafraum erforderlich. Die Mindestgröße der Sandspielfläche beträgt 10 m². Bei einem Sandkasten bezieht sich die erforderliche Größe auf die innere Fläche. Die Sandfüllung muß auf sickerfähigem Untergrund aufliegen und mindestens 40 cm hoch sein. Sandkästen sind mit einem mindestens 30 cm breiten, splitterfreien Sitzrand aus sitzwarmen und schnell trocknenden Werkstoffen zu versehen. Der Spielsand muß sich in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden und ist im Abstand von höchstens einem Jahr, in der Regel im Frühjahr, zu erneuern.

(2) Der Spielplatz ist im übrigen je nach Größe der notwendigen nutzbaren Spielfläche mit Einrichtungen für vielfältige Spielmöglichkeiten, wie Flächen für Lauf-, Gruppen-, Kreis- und Tummelspiele, Tennen- und Hartflächen für Straßen- und Hüpfspiele, Ballspielwänden sowie einfachen Spielgeräten (Kletterbäume, Turn- und Klettergerüste, besteigbare Spielhäuschen, Rutschbahnen, Schaukeln und dergleichen), auszustatten. Die Spielgeräte müssen von Kleinkindern gefahrlos benutzbar sein, ohne das Spielwagnis auszuschließen. Turn- und Klettergerüste sind auf weichem Untergrund zu errichten.

(3) Jeder Spielplatz ist mit mindestens einem Spielgerät auszustatten. Bei einer notwendigen nutzbaren Spielfläche von mehr als 80 m² sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen. Für je weitere 80 m² notwendiger nutzbarer Spielfläche ist mindestens ein weiteres Spielgerät erforderlich.

(4) Für Spielplätze mit einer notwendigen nutzbaren Spielfläche von mehr als 200 m² ist zusätzlich eine Rasenfläche und eine Tennen- oder Hartfläche von mindestens je einem Fünftel der notwendigen nutzbaren Spielfläche anzulegen.

(5) Der Spielplatz ist für je drei zugehörige Wohnungen mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene, mindestens jedoch mit drei Sitzgelegenheiten zu versehen.

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Kinderspielplätze

§ 6

Öffentliche Spielplätze für Kleinkinder

Auf öffentlichen Spielplätzen für Kleinkinder finden § 2 Abs. 3 bis 6, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der notwendigen nutzbaren Spielfläche die tatsächliche nutzbare Spielfläche tritt. Der Spielplatz ist mit einer seiner Größe entsprechenden ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten.

§ 7

Sonstige öffentliche Kinderspielplätze

(1) Sonstige öffentliche Kinderspielplätze sind mit Anlagen und Einrichtungen auszustatten, die dem Spielbedürfnis der jeweiligen Altersgruppe der Kinder, für die die Kinderspielplätze bestimmt sind, entsprechen. Sie können sich auf einzelne Spielmöglichkeiten oder Spielarten beschränken.

(2) Kinderspielplätze für unterschiedliche Altersgruppen sind so voneinander zu trennen, daß sie sich gegenseitig

nicht stören. Sind sie für unterschiedliche Spielarten bestimmt, so sind sie entsprechend räumlich zu gliedern.

(3) § 2 Abs. 4 bis 6 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 6 oder § 6 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 6

1. einer vollziehbaren Anordnung, verschmutzten Spielsand zu erneuern, nicht nachkommt oder
2. den Spielsand nicht innerhalb eines Jahres erneuert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Kassel*)

Vom 29. Juli 1977

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Kassel wird das in der Anlage näher bezeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 362-41

Anlage zu § 1

Gebietsbeschreibung und Aufzählung der Grundstücke des Entwicklungsbereiches in der Stadt Kassel

Der Entwicklungsbereich in der Gemarkung Waldau wird durch folgende Flurstücksgrenzen begrenzt:

Im Osten

durch die westliche Grenze des Flurstücks 60/2 (Flur 4), die östlichen Grenzen der Flurstücke 34 (Flur 6) und 47/7 (Flur 13) — nach Westen abknickend — die östlichen Grenzen der Flurstücke 82/7 und 81/7 (Flur 13), — nach Osten abknickend — die östliche Grenze des Flurstücks 1 (Flur 14), — nach Nordosten abknickend — die östliche Grenze des Flurstücks 26 (Flur 14), — nach Südwesten abknickend — die östliche Grenze des Flurstücks 39 (Flur 14).

Im Südosten und Süden

durch die Grenze der Stadt Kassel.

Im Westen

durch die Nürnberger Straße (Flurstück 7/2 der Flur 10) bis zur Südostecke des Flurstücks 134/80 (Flur 7) — nach Westen abknickend — die südlichen Grenzen der Flurstücke 94 und 102 (Flur 7), — nach Norden abknickend — die westliche Grenze des Flurstücks 128/82 (Flur 7), — nach Westen abknickend — die südliche Grenze des Flurstücks 10/14 (Flur 10), — nach Norden abknickend — die westliche Grenze des Flurstücks 10/1 (Flur 10), — nach Westen abknickend — 180 m der südlichen Grenze des Flurstücks 101/1 (Flur 7), — nach Nordosten abknickend — die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 96/5, 3/4 und 96/4 (Flur 7).

Im Norden

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 99/6 (Flur 7), die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 99/5 (Flur 7), — nach Süden abknickend — die östliche Grenze des Flurstücks 57 (Flur 6), — nach Osten abknickend — die nördliche Grenze des Flurstücks 238/1 (Flur 6).

In diesem Gebiet liegen die Grundstücke:

Stadt Kassel, Gemarkung Waldau

Flur 5 Flurstück Nr. 31/2, 22/1, 35/2, 36/2, 12, 13, 21/1, 29/2, 34/2, 30/2, 32/2, 33/2

Flur 6 Flurstück Nr. 34, 239, 488/53, 468/240, 35, 36, 392/37, 39, 40, 374/53, 55, 56, 41, 44, 437/50, 438/51, 393/37, 54, 237/1, 57, 238/1, 439/51, 440/51, 274/51, 52, 487/53

Flur 7 Flurstück Nr. 99/5, 99/6, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/12, 3/9, 3/7, 3/6, 3/5, 3/4, 3/18, 3/19, 3/20, 96/4, 96/5, 105/1, 91, 84/1, 3/14, 3/15, 85/2, 44/1, 32, 85/1, 43/1, 89/1, 89/2, 73/2, 74/5, 90/1, 90/2, 98, 100, 133/80, 93, 138/92, 235/81, 237/81, 236/82, 239/82, 242/82, 241/95, 74/3, 3/25, 3/11, 3/8, 83/6, 101/1, 63, 62, 65, 71, 72, 78, 81/2, 95/1, 3/10, 25/1, 25/2, 3/13, 5/1, 6, 7, 214/8, 134/80, 215/8, 135/92, 136/101, 232/81, 234/81, 128/82, 94, 102, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 113/36, 218/36, 219/36, 220/36, 221/36, 43/2, 3/16, 39, 40, 38, 37, 74/4, 73/4, 73/3, 74/2, 74/7, 74/6, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 77, 81/1

Flur 10 Flurstück Nr. 10/1, 7/2, 10/19, 10/14, 24/15, 10/16, 10/13

Flur 12 Flurstück Nr. 1, 6, 2, 7, 8, 3, 5, 13/1, 21, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 18, 23, 22, 33, 34, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 4

Flur 13 Flurstück Nr. 48/3, 51/3, 49/3, 50/3, 52/3, 57/3, 59/6, 58/14, 72/3, 73/3, 95/3, 89/3, 3/1, 87/6, 88/14, 3/2, 75/7, 7/1, 3/3, 60/6, 3/4, 3/8, 79/7, 3/5, 3/7, 71/6, 93/6, 47/7, 69/7, 80/7, 81/7, 82/7, 67/14, 68/14, 94/14, 25/16, 27/16, 17/1, 86/6, 63/7, 64/7, 65/7, 96/14, 7/2, 97/14, 19/16

Flur 14 Flurstück Nr. 1, 4, 3/1, 38/1, 39, 44, 5, 6, 7, 55, 56, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54.

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts*)

Vom 29. Juli 1977

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), und auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird verordnet:

*) GVBl. II 351-23

Erster Teil

Genehmigung von Atomanlagen und für die Verwendung von Kernbrennstoffen, Planfeststellungsverfahren

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes für Genehmigungen nach §§ 7 und 7 a des Atomgesetzes sowie deren Rücknahme und Widerruf sowie für die Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Minister für Wirtschaft und Technik. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Sozialminister, dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, soweit deren Zuständigkeitsbereiche berührt sind.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes für Genehmigungen nach § 9 des Atomgesetzes sowie deren Rücknahme und Widerruf ist

1. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, der Minister für Wirtschaft und Technik,
2. im übrigen der Sozialminister.

Zweiter Teil

Aufsichtsbehörden

§ 3

(1) Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung nach § 6 des Atomgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

(2) Bei einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes übt der Minister für Wirtschaft und Technik die Aufsicht über den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung, den Betrieb und den Besitz von Anlagen der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art sowie den Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art unabhängig davon aus, ob der Gegenstand der Aufsicht Bestandteil der Anlage nach § 7 des Atomgesetzes ist oder mit dieser genehmigt wurde oder nicht.

(3) Erstreckt sich eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, so übt der Minister für Wirtschaft und Technik auch insoweit die Aufsicht aus.

§ 4

(1) Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes ist die in § 2 genannte oberste Landesbehörde.

(2) Erstreckt sich eine Genehmigung nach § 9 des Atomgesetzes auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder sind Kernbrennstoffe in genehmigungspflichtiger Menge und sonstige radioaktive Stoffe ineinander enthalten oder durch Geräte oder Vorrichtungen miteinander verbunden, so übt die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 auch insoweit die Aufsicht aus.

§ 5

Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes, über die Errichtung, den Betrieb und den Besitz von Anlagen der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art und über den Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art ist vorbehaltlich der §§ 3 und 4

1. bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,
2. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, auf dem Flughafen Frankfurt am Main das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

§ 6

(1) Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie von Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art ist

1. auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
   die Kreispolizeibehörde;
2. auf den Autobahnen
   die Bezirkspolizeibehörde;
3. auf den Wasserstraßen und in den Häfen
   das Hessische Wasserschutzpolizeiamt;
4. auf den nicht bundeseigenen Eisenbahnen
   das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, sofern es sich um Grubenanschlußbahnen handelt, das Bergamt;
5. im Luftverkehr
   das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, auf dem Flughafen Frankfurt am Main das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

(2) Werden radioaktive Stoffe gefunden, die nicht offenkundig bei einem bestimmten Beförderungsvorgang verlorengegangen sind, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Dritter Teil

Zuständigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung

§ 7

Zuständige Behörde für Genehmigungen zum Umgang mit sonstigen radioak-

tiven Stoffen und zur Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle nach § 3 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269) ist

1. der Sozialminister, wenn eine Befreiung von der Pflicht zur Deckungsvorsorge nach § 7 der Strahlenschutzverordnung nicht gegeben ist oder sich der Umgang über den Bereich eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes hinaus erstreckt,
2. der Minister für Wirtschaft und Technik, soweit sich der Umgang auf eine kerntechnische Anlage oder die Beseitigung auf Abfälle aus einer kerntechnischen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes erstrecken,
3. das Oberbergamt, soweit sich der Umgang oder die Beseitigung auf einen Betrieb erstrecken, der der Bergaufsicht unterliegt,
4. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

Anträge, über die der Sozialminister nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet, sollen bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

§ 8

Zuständige Behörde für Genehmigungen zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 8 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Regierungspräsident.

§ 9

Zuständige Behörde für Genehmigungen zur Errichtung von Anlagen nach § 15 der Strahlenschutzverordnung ist der Sozialminister.

§ 10

Zuständige Behörde für Genehmigungen zum Betrieb oder zur Betriebsänderung nach § 16 der Strahlenschutzverordnung und zum Probebetrieb nach § 20 der Strahlenschutzverordnung ist

1. wenn die Anlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb betrieben werden soll, das Oberbergamt,
2. im übrigen der Sozialminister.

§ 11

Zuständige Behörde für Genehmigungen für eine Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Sozialminister.

§ 12

Zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) für Bauartzulassungen nach § 22 und § 23 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Sozialminister. Er trifft auch die Feststellung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung.

§ 13

(1) Die Aufsichtsbehörde nach den §§ 3 bis 5 ist vorbehaltlich Abs. 2 Satz 1 zuständig,

1. Anzeigen, Abschriften oder Mitteilungen entgegenzunehmen und diese nachzuprüfen nach
   § 4 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Satz 3, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 6, § 46 Abs. 1 Nr. 3, § 61 Abs. 2, § 64 Abs. 5 Satz 2, § 66 Abs. 2 oder 3, § 70 Abs. 1, § 77 Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 78 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Strahlenschutzverordnung,
2. eine Untersagungsverfügung zu erlassen nach
   § 4 Abs. 5, § 17 Abs. 2
   der Strahlenschutzverordnung,
3. Unterlagen anzufordern und diese entgegenzunehmen nach
   § 27 Abs. 1, § 39 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 4 und 8, § 61 Abs. 3 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 2 Satz 2
   der Strahlenschutzverordnung,
4. die Hinterlegung von Unterlagen zu verlangen und gegebenenfalls die Stelle für die Hinterlegung zu bestimmen nach
   § 41 Abs. 5 Nr. 4, § 43 Abs. 3 Satz 2, § 61 Abs. 3 Satz 3, § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 72 Abs. 2 Satz 2, § 78 Abs. 3
   der Strahlenschutzverordnung,
5. festzustellen, daß eine Person nicht als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist, nach § 30 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung,
6. Schutzmaßnahmen anzuordnen nach § 32 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung,
7. Ausnahmen von Schutzvorschriften zu gestatten nach § 33 der Strahlenschutzverordnung,
8. den Strahlenschutzverantwortlichen zu verpflichten, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen, nach § 34 der Strahlenschutzverordnung,
9. einen Nachweis entgegenzunehmen nach § 38 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung,
10. zu verlangen, daß Belehrungen in kürzeren Zeiträumen wiederholt werden, nach § 39 Abs. 1 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung,
11. anzuordnen, eine Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt vornehmen zu lassen, oder eine Frist für eine Wiederholungsuntersuchung abzukürzen, nach § 41 Abs. 7 oder § 67 Abs. 3 und 5 der Strahlenschutzverordnung,
12. eine weitere Tätigkeit im Kontrollbereich nur beim Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit zuzulassen, nach § 67 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung,
13. darauf hinzuwirken, daß Dosisgrenzwerte in Bereichen, die nicht Strahlenschutzbereiche sind, eingehalten werden, nach § 45 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung,

14. zu gestatten, daß Auszubildende in Kontrollbereichen tätig werden, nach § 56 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung,
15. zu entscheiden über die engere oder weitere räumliche Ausdehnung von Strahlenschutzbereichen, ihres Bestehens nur während der Einschaltzeiten, der Regelung des Zutritts anderer Personen zu diesen Bereichen und sonstiger Ausnahmeregelungen dafür im Einzelfall nach § 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3, § 58 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 60 Abs. 3, § 62 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung,
16. eine Meßstelle zu bestimmen nach § 61 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung,
17. Strahlenpässe zu registrieren nach § 62 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung,
18. das Verfahren oder die Verfahren zur Ermittlung der Körperdosis zu bestimmen, die Verwendung anderer Dosimeter und andere Auswertezeiten zu gestatten und die Messung an anderen Personen anzuordnen nach § 63 Abs. 1, Abs. 3 Satz 7, Abs. 4 und Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung,
19. über Art und Weise der Weiterbeschäftigung zu entscheiden nach § 69, § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung,
20. eine ärztliche Dienststelle zu benennen und zu verlangen, daß dieser die Gesundheitsakte vorgelegt oder übergeben wird, nach § 71 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung,
21. eine Stelle für Dichtigkeitsprüfungen, die Prüfungen und deren Wiederholung und die Wiederholungsfristen zu bestimmen, die Vorlage der Prüfbefunde zu verlangen und diese sowie die Anzeigen entgegenzunehmen nach § 75 der Strahlenschutzverordnung,
22. einen Sachverständigen zu bestimmen nach § 76 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung,
23. von der Buchführungs- und Anzeigepflicht zu befreien nach § 78 Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung,
24. über den Verbleib gefundener oder sonst in die tatsächliche Gewalt gelangter radioaktiver Stoffe zu entscheiden nach § 80 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung.

(2) In einem von ihr durchgeführten Genehmigungsverfahren ist die jeweilige Genehmigungsbehörde nach den §§ 1, 2, 7, 9 bis 11 dieser Verordnung zuständig für die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5, 7 bis 16, 18, 21 für das Bestimmen der Stelle und für die Anordnung der Prüfung mit der Wiederholung und den Wiederholungsfristen, Nr. 22 und 23. Sie ist ferner zuständig für

1. die Zulassung einer erhöhten Ganzkörperdosis nach § 44 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung,
2. die Festlegung der Aktivitätsabgaben und Aktivitätskonzentrationen nach § 46 Abs. 2 und 5 der Strahlenschutzverordnung, soweit in ein Gewässer eingeleitet werden soll, im Einvernehmen mit der nach § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zuständigen Wasserbehörde,
3. die Anordnung von Messungen und deren Aufzeichnung, Vorlage und Veröffentlichung und die Bestimmung der Meßstelle nach § 48 der Strahlenschutzverordnung.

(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 6 ist zuständig für die Kontrolle nach § 8 Abs. 4 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung.

§ 14

(1) Zuständige Stelle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung ist

1. für Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landesärztekammer,
2. für Personen, denen die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landeszahnärztekammer.

(2) Zuständige Behörde zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

(3) Zuständige Stelle für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Fachkunde von Lehrern nach § 29 Abs. 5 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung ist der Regierungspräsident. Abweichend von Satz 1 ist das Landesamt für Landwirtschaft zuständig für Lehrer in landwirtschaftlichen Fachschulen und Ausbildungsstätten.

(4) Landessammelstelle für die Ablieferung radioaktiver Abfälle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist die Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen. Sie ist zugleich zuständige Behörde nach § 47 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung.

(5) Zuständige Behörde für das Zulassen der Ablieferung radioaktiver Abfälle, die in Kernanlagen im Sinne von § 7 des Atomgesetzes oder bei Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes entstehen, nach § 47 Abs. 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Sozialminister.

(6) Meßstelle für Personendosimeter nach § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist die Auswertungsstelle für Strahlendosimeter der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltfor-

schung mbH in Oberschleißheim (Ortsteil Neuherberg) bei München.

(7) Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärzten nach § 71 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Sozialminister (Landesgewerbearzt). Er ist zugleich die zuständige Stelle für die Entgegennahme ärztlicher Aufzeichnungen und Gesundheitsakten nach § 66 Abs. 1 Satz 4 und § 71 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung.

Vierter Teil

Zuständigkeiten nach der Röntgenverordnung

§ 15

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers sowie zur Änderung nach § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), ist

1. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt,
2. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Wenn Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler an verschiedenen Orten betrieben werden sollen, die nicht im Bereich nur eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes liegen, entscheidet abweichend von Abs. 1 Nr. 2 der Sozialminister. In diesen Fällen sollen die Genehmigungsanträge bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

§ 16

Zuständige Behörde für die Zulassung der Bauart von Röntgenstrahlern, Hoch- und Vollschutzgeräten sowie Störstrahlern nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung ist der Sozialminister. Er trifft auch die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Satz 3 der Röntgenverordnung.

§ 17

(1) Die Aufsichtsbehörde nach §§ 3 bis 5 ist vorbehaltlich Abs. 2 zuständig,

1. über das Prüfungsergebnis eines Sachverständigen zu entscheiden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Röntgenverordnung,
2. Anzeigen entgegenzunehmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Satz 2 und § 47 der Röntgenverordnung,
3. eine Untersagungsverfügung zu erlassen nach § 4 Abs. 6 oder § 6 Abs. 2 der Röntgenverordnung,
4. festzustellen, daß eine als verantwortlich bezeichnete Person die Anforderungen im Sinne von § 11 Abs. 3 der Röntgenverordnung nicht erfüllt,
5. zu verlangen, daß Aufzeichnungen vorgelegt oder hinterlegt werden, nach § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 41 Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung,
6. weitere Kontrollbereiche festzulegen nach § 15 Abs. 4 der Röntgenverordnung,
7. den Betrieb einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes zu gestatten nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b der Röntgenverordnung,
8. den Aufenthalt weiterer Personen im Kontrollbereich zu gestatten nach § 18 Abs. 8 der Röntgenverordnung,
9. den Hinterlegungsort für Aufzeichnungen zu bestimmen nach § 29 Abs. 4 Satz 2 der Röntgenverordnung,
10. zu gestatten, daß Dosisüberschreitungen bei Teilkörperbestrahlungen mehrfach außer acht bleiben, nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung,
11. die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu bestimmen nach § 37 Abs. 1 der Röntgenverordnung,
12. anzuordnen, daß Messungen und Prüfungen durch eine bestimmte Stelle ausgeführt werden, und zu fordern, daß Aufzeichnungen vorgelegt oder hinterlegt werden, nach §§ 38 und 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Röntgenverordnung,
13. die Hinterlegung von Aufzeichnungen zu fordern, Ausnahmen zuzulassen, kürzere Zeitabstände zur Auswertung von Dosimetern zu bestimmen und eine Ersatzdosis bei der Personendosimetrie festzulegen nach § 40 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 der Röntgenverordnung,
14. kürzere Wiederholungsfristen für Belehrungen festzulegen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 der Röntgenverordnung,
15. über die Beschäftigung im Kontrollbereich zu entscheiden und die Weiterbeschäftigung zu gestatten nach § 42 Abs. 1, § 44 und § 45 Abs. 2 der Röntgenverordnung sowie eine ärztliche Bescheinigung anzufordern nach § 43 Satz 2 der Röntgenverordnung,
16. eine ärztliche Untersuchung anzuordnen und die Weiterbeschäftigung zu untersagen nach § 46 Abs. 1 und 2 der Röntgenverordnung,
17. Anzeigen und Nachweise entgegenzunehmen und Nachfristen zu gewähren nach § 49 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 der Röntgenverordnung.

(2) In einem von ihr durchgeführten Genehmigungsverfahren ist die Genehmigungsbehörde nach § 16 zuständig, weitere Kontrollbereiche nach § 15

Abs. 4 der Röntgenverordnung festzulegen, Messungen und Prüfungen durch eine bestimmte Stelle nach §§ 38 und 39 der Röntgenverordnung anzuordnen, Ausnahmen zuzulassen und kürzere Zeitabstände zur Auswertung von Dosimetern zu bestimmen nach § 40 Abs. 6 der Röntgenverordnung.

§ 18

(1) Zuständige Behörde,

1. einen Sachverständigen zu bestimmen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Röntgenverordnung,
2. eine gleichwertige Meßanordnung anzuerkennen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung,
3. die Prüfung festzulegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Röntgenverordnung,
4. für eine besondere befristete Genehmigung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 der Röntgenverordnung,
5. Ärzte zu ermächtigen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung,

ist der Sozialminister. Er entscheidet nach Nr. 1 über die Bestimmung eines Sachverständigen, der für den tiermedizinischen Bereich zu verwendende Röntgeneinrichtungen prüfen soll, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Meßstelle nach § 40 Abs. 2 Satz 4 der Röntgenverordnung ist die Auswertungsstelle für Strahlendosimeter der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung in Oberschleißheim (Ortsteil Neuherberg) bei München.

(3) Zuständige Stelle nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung ist

für den medizinischen Bereich
die Landesärztekammer Hessen,

für den zahnmedizinischen Bereich
die Landeszahnärztekammer Hessen und

für den veterinärmedizinischen Bereich
die Landestierärztekammer Hessen.

(4) Zuständige Behörde, die Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere zu genehmigen, ist nach § 30 Abs. 2 der Röntgenverordnung das Staatliche Veterinäramt.

Fünfter Teil

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 des Atomgesetzes und § 52 der Röntgenverordnung ist die nach §§ 3 bis 5 jeweils zuständige Aufsichtsbehörde. Ist die Ordnungswidrigkeit bei einer Beförderung radioaktiver Stoffe begangen worden, so ist zuständige Verwaltungsbehörde

1. der Minister für Wirtschaft und Technik,

   wenn die radioaktiven Stoffe von oder nach einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes befördert werden,
2. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, soweit die Beförderung auf Grubenanschlußbahnen erfolgt, das Bergamt.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 25. Februar 1974 (GVBl. I S. 137), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 282)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Für den Minister für Wirtschaft und Technik
Der Minister des Innern
Gries

[1]) GVBl. II 351-19

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung*)

Vom 28. Juli 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 1 der Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 183), geändert durch Anordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 283), werden die Worte „§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 939)" durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 939), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 117)," ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juli 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 83-26

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sitz und den Verwaltungsbezirk der Bergämter*)

Vom 27. Juli 1977

Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 30. Juni 1953 (GVBl. S. 121) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über den Sitz und den Verwaltungsbezirk der Bergämter vom 23. Dezember 1964 (GVBl. I S. 253) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Verwaltungsbezirke der Bergämter werden aus folgenden Gebieten gebildet:

1. der Verwaltungsbezirk des Bergamtes Bad Hersfeld aus den Landkreisen Fulda, Main-Kinzig-Kreis, Hersfeld-Rotenburg und Vogelsbergkreis
2. der Verwaltungsbezirk des Bergamtes Kassel aus dem Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg
3. der Verwaltungsbezirk des Bergamtes Weilburg aus dem Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Landkreise Main-Kinzig-Kreis und Vogelsbergkreis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1977

Für den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 53-32

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 40,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet 2,70 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)